



# **Empfehlungen der Expertengruppe zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Haftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmer (Artikel 5 Entsendegesetz)**

**24. Mai 2022**

---

Aktenzeichen: SECO-621.163-3/3



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Übersicht.....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>5</b>
1.1	Die Haftung des Erstunternehmers im Entsendegesetz für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmer.....	5
1.1.1	Instrumente in der Praxis zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.....	5
1.2	Aktualisierungsbedarf bei der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers .....	5
<b>2</b>	<b>Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Empfehlungen der Expertengruppe .....</b>	<b>6</b>
3.1	Empfehlung 1: Anpassung der EntsV .....	6
3.2	Empfehlung 2: Interpretation der Aussagen auf einer GAV-Bescheinigung:.....	7
3.3	Empfehlung 3: Handhabung der Alternativen in Art. 8b Abs. 1 lit. b (Deklaration) und lit c. (GAV-Bescheinigung) durch den Erstunternehmer .....	8
3.3.1	Einleitung.....	8
3.3.2	Subunternehmen mit Sitz in der Schweiz .....	9
3.3.3	Ausländische Subunternehmer .....	10

## Übersicht

### a) Ausgangslage

Im Herbst 2021 diskutierte unter der Leitung des SECO eine Expertengruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Verbände des Baugewerbes und der Kantone den Anpassungsbedarf in Bezug auf die **Regelung der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers in der Entsendeverordnung** (EntsV) ([Solidarhaftung \(admin.ch\)](#)). Insbesondere vonseiten der Sozialpartner wurde ein gewisser Anpassungsbedarf an die Entwicklung der Praxis geltend gemacht.

### b) Änderungen per 1. Januar 2023

Aus diesen Arbeiten sind Empfehlungen der Expertengruppe resultiert, wie die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers aufgrund der Entwicklungen der Praxis aus heutiger Sicht erfüllt werden kann.

#### **Empfehlung 1: Anpassung der Anforderungen an eine GAV-Bescheinigung**

*Anpassung von Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe c und d der EntsV*

Künftig wird eine Bescheinigung nicht nur das Kontrollergebnis «kein Verstoß festgestellt» ausweisen können, sondern auch, ob der Subunternehmer auf Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Entsendegesetz (EntsG) kontrolliert wurde und ob dabei Verstöße festgestellt wurden und ob diese behoben wurden. Details dazu siehe unter **Punkt 3.1**.

#### **Empfehlung 2: Interpretation der Aussagen auf einer GAV-Bescheinigung**

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis können nach Meinung der Expertengruppe gewisse Empfehlungen abgeleitet werden, wie der Erstunternehmer die Aussagen auf der GAV-Bescheinigung im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht interpretieren kann. Details dazu siehe **Punkt 3.2**.

#### **Empfehlung 3: Handhabung der unterschiedlichen Dokumente (Deklaration und GAV-Bescheinigung) durch den Erstunternehmer**

Gilt für den Betrieb eines Subunternehmers mit Sitz in der Schweiz ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag, so wird dem Erstunternehmer empfohlen, vom Subunternehmer eine Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane, eine GAV-Bescheinigung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV, zu verlangen.

Zeigt sich aufgrund dieser Bestätigung, dass weiterer Bedarf an einem Nachweis über das **Verhalten des Subunternehmers in der Gegenwart** besteht, so empfiehlt es sich, vom Subunternehmer zusätzlich eine Deklaration im Sinne von Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV zu verlangen. Details dazu siehe **Punkt 3.3**.

### c) Was bleibt unverändert?

#### **Musterdokumente**

Auf der Webseite des SECO stehen **Musterdokumente** ([Musterdokumente](#)) zur Verfügung, um die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen darzulegen. Mit den Empfehlungen der Expertengruppe ändert sich nichts an den Musterdokumenten.

## **Vertragliche und organisatorische Massnahmen (Art. 8c EntsV)**

Neben dem Nachweis des Subunternehmers zählen auch **vertragliche und organisatorische Massnahmen** zur Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers ([Solidarhaftung \(admin.ch\)](#)). An diesen Vorkehrungen ändert sich nichts.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Die Haftung des Erstunternehmers im Entsendegesetz für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmer

Aufgrund gewisser Missstände in der Baubranche im Zusammenhang mit der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Weitervergabe von Arbeiten in Subunternehmerketten hat das Parlament am 14. Dezember 2012 die Haftung des Erstunternehmers im Entsendegesetz<sup>1</sup> (EntsG) für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer verstärkt. Der Erstunternehmer kann sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten innerhalb der Auftragskette die nach den Umständen gebotene **Sorgfaltspflicht** bezüglich Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewendet hat. Diese ist insbesondere erfüllt, wenn er sich vom Subunternehmer glaubhaft darlegen lässt, dass dieser die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält.

Mehr Informationen über die Haftung und die Sorgfaltspflicht finden Sie auf der [SECO-Webseite](#).

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Praxis ist in der Entsendeverordnung<sup>2</sup> (EntsV)) geregelt, welche die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in nicht abschliessender Weise definiert. Die Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers im EntsG und die EntsV sind am 15. Juli 2013 in Kraft getreten.

#### 1.1.1 Instrumente in der Praxis zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Eine Expertengruppe hat im Jahre 2013 Musterdokumente für die Praxis erarbeitet, welche den Nachweis der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen erleichtern sollten. Diese sind auf der [Webseite](#) des SECO publiziert. Ihre Verwendung ist jedoch nicht zwingend, die Branchenverbände und Unternehmer können eigene Dokumente für die Deklaration der Lohn- und Arbeitsbedingungen verwenden. Die EntsV sieht weitere Möglichkeiten vor wie der Eintrag in einem Register (Art. 8b Abs. 1 Bst. d EntsV) oder die Bescheinigung einer PK über eine Kontrolle (Art. 8b Abs. 1 Bst. c EntsV).

Inzwischen haben die Sozialpartner und Unternehmerverbände Instrumente entwickelt resp. weiterentwickelt, welche den Vollzug von ave GAV und die Erfüllung der Sorgfaltspflicht vereinfachen sollen. Diese reichen von Badgesystemen für die Kontrolle auf Baustellen bis hin zu elektronischen Plattformen mit Informationen zur GAV-Unterstellung und GAV-Konformität. Die Instrumente finden teilweise auch Verwendung im Rahmen der Sorgfaltspflicht und erleichtern Subunternehmern und Erstunternehmern die Erfüllung ihre Aufgaben.

### 1.2 Aktualisierungsbedarf bei der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers

Mit der am 17. Juni 2021 eingereichten Motion Gutjahr 21.3846 («Wirkungsvoller Nachweis der Arbeitsbedingungen für Subunternehmer mit ISAB<sup>3</sup>») sollte der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen [zur Haftung des Erstunternehmers im EntsG] dahingehend anzupassen, dass die in der GAV-Bescheinigung sowie auf der Plattform ISAB abgebildeten Informationen unabhängig von einer durchgeführten Lohnbuchkontrolle als genügender Nachweis für Subunternehmer anerkannt werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 5 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (SR **823.20**)

<sup>2</sup> Artikel 8a ff. der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR **823.201**)

<sup>3</sup> Plattform Informationssystem Allianz Bau

Im Auftrag des Vorstehers des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wurde im Herbst 2021 unter der Leitung des SECO die Expertengruppe von 2013 mit Vertretern der Sozialpartner, des Baugewerbes und der Kantone wieder einberufen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgrund der Entwicklungen seit der Einführung der Solidarhaftung und aufgrund der heutigen Praxis zu überprüfen. Im Rahmen der Arbeiten der Expertengruppe hat sich gezeigt, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht ein gewisser Aktualisierungsbedarf besteht.

## **2 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers**

Von Seiten der Sozialpartner wurden insbesondere folgende Probleme und Herausforderungen in der Praxis ausgeführt.

1. Die heutige Formulierung in Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV «*kontrolliert und keine Verstösse festgestellt*» entspricht nicht der Realität. Bei der Mehrheit der Kontrollen werden zumindest kleine Verstösse festgestellt. Es kommt jedoch vor allem auf die Schwere der Verstösse an und ob das Unternehmen die fehlenden Nachzahlungen geleistet hat. Diese Umstände werden in der EntsV nicht berücksichtigt.
2. Unerwünschte Umgehungsmöglichkeiten aufgrund der Alternativen in Art. 8b Abs. 1 lit. b (Deklaration) und lit c. (GAV-Bescheinigung). Die Deklaration in Art. 8b Abs. 1 lit. b wird in gewissen Fällen dazu benutzt, einen Verstoß, der in einer GAV-Bescheinigung nach lit. c EntsV ausgewiesen würde, zu «übersteuern». Hier müsse ein Hinweis erfolgen, dass der Erstunternehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dem Resultat einer durch das zuständige paritätische Vollzugsorgan erfolgten Kontrolle Rechnung tragen sollte.

Die Expertengruppe diskutierte an vier Sitzungen Lösungsmöglichkeiten für die aufgeführten Probleme, welche in der vorliegenden Empfehlung zusammengefasst sind. Zudem wird für die inhaltlichen Anforderungen an eine GAV Bescheinigung Art. 8b der EntsV angepasst.

## **3 Empfehlungen der Expertengruppe**

### **3.1 Empfehlung 1: Anpassung der EntsV**

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis entspricht die heutige Formulierung in Art. 8b Abs. 1 lit. c und d EntsV «*kontrolliert und keine Verstösse festgestellt*» laut der Expertengruppe zumindest teilweise nicht mehr der Realität. Bei einer Mehrheit der Kontrollen werden zumindest kleine Verstösse festgestellt. Generell waren sich die Experten einig, dass es vor allem auf die Schwere der Verstösse ankommt und ob das Unternehmen die fehlenden Nachzahlungen geleistet hat. Diese Umstände wurden bisher in der EntsV nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund soll Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe c und d der EntsV gemäss dem Vorschlag der Expertengruppe angepasst werden. Der Bundesrat hat die Änderung der EntsV am 23. November 2022 verabschiedet, sie ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Änderung der EntsV vom 23.11.22:

#### *Art. 8b Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen*

<sup>1</sup> Der Erstunternehmer kann sich die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes durch den Subunternehmer insbesondere anhand der folgenden Dokumente darlegen lassen:

- c. eine Bescheinigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die Auskunft darüber gibt, ob der Subunternehmer kontrolliert wurde und ob er die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes einhält;

d. der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder von einer Behörde geführten Register, der Auskunft darüber gibt, ob der Subunternehmer kontrolliert wurde und ob er die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes einhält.

*Erläuterungen zur Anpassung:*

Die Anpassung der EntsV berücksichtigt die Anliegen der Expertengruppe, indem die Aussagekraft einer von den Paritätischen Kommissionen ausgestellten Bescheinigung (Bst. c) und des Eintrags in einem Register (Bst. d) unter bestimmten Voraussetzungen erweitert werden soll. Künftig soll eine Bescheinigung nicht nur das Kontrollergebnis «kein Verstoss festgestellt» ausweisen können, sondern auch, ob der Subunternehmer auf Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 EntsG kontrolliert wurde, ob dabei Verstösse festgestellt wurden und ob diese behoben wurden oder ob zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung noch Verstösse offen sind. Die Bescheinigung der IG PBK<sup>4</sup> enthält diese Informationen, und Paritätische Kommissionen, welche eigene Bescheinigungen verwenden, müssten ihre Bescheinigungen den Anforderungen in der EntsV anpassen.

Die neue Formulierung in Art. 8b EntsV stellt somit neue Anforderungen an den Inhalt der Bescheinigung und den Registereintrag, indem darin **Aussagen über durchgeführte Kontrollen** und über **die Konformität des Subunternehmers** mit den minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalten sein müssen. **Die neue Bestimmung sagt jedoch nicht, wie der Erstunternehmer die Ergebnisse auf der Bescheinigung im Einzelfall zu interpretieren hat.** Die Sorgfaltspflicht verlangt, dass der Erstunternehmer diese Beurteilung aufgrund der konkreten Umstände bezogen auf den einzelnen Subunternehmer vornimmt. Deshalb soll mit der neuen Formulierung nicht mehr auf Verordnungsebene geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen der Subunternehmer als vertrauenswürdig gelten soll. Damit wird der Vielfalt und den Bedürfnissen in der Praxis Rechnung getragen, indem auch ein Subunternehmer mit behobenen Verstössen als vertrauenswürdig gelten kann.

**3.2 Empfehlung 2: Interpretation der Aussagen auf einer GAV-Bescheinigung:**

Nach Meinung der Expertengruppe können aufgrund der Erfahrungen in der Praxis gewisse Empfehlungen abgeleitet werden, welche einen Rahmen für die Interpretation der Aussagen auf der GAV-Bescheinigung setzen können. Vorbehalten bleiben immer die konkreten Umstände im Einzelfall, welche ein anderes Vorgehen als die nachfolgenden Empfehlungen nahelegen.

*Empfehlung zur Interpretation der auf der GAV-Bescheinigung ausgewiesenen Kontrollergebnisse<sup>5</sup> im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers*

Schweregrad Verstoss	GAV-Bescheinigung der IG PBK (heutiger Wortlaut)	Interpretation durch Erstunternehmer
Leichter Verstoss gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen i.S.v Art. 2 Abs. 1 EntsG, behoben (i.d.R. Nachzahlung erfolgt)	«GAV-Konformität ist nachgewiesen»	Sofern keine anderen Umstände im konkreten Fall dagegensprechen, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Subunternehmer an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält

<sup>4</sup> Interessengemeinschaft PBK

<sup>5</sup> Bezogen auf die Solidarhaftung sind nur Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen relevant (Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 EntsG) nicht aber sozialpartnerschaftliche Verpflichtungen aus dem ave GAV.

Mittlerer Verstoss, behoben (i.d.R. Nachzahlung erfolgt)	«GAV-Konformität ist nachgewiesen»	Sofern keine anderen Umstände im konkreten Fall dagegensprechen, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Subunternehmer an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält
Schwerer Verstoss, behoben (i.d.R. Nachzahlung erfolgt)	«keine Information über aktuelle GAV-Verfehlungen»	Zusätzlich zur GAV-Bescheinigung wird das Einholen weiterer Belege/Informationen über die GAV-Konformität empfohlen:  - Deklaration gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsG verlangen;

Bei **schweren Verstössen** des Subunternehmers, die laut der Aussage von der GAV-Bescheinigung behoben wurden, oder bei **fehlenden Kontrollen in den fünf vorangegangenen Jahren** wird dem Erstunternehmer empfohlen, zusätzlich eine **Deklaration des Subunternehmers** gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV zu verlangen. Einzelheiten dazu siehe Kap. 3.3.2.

Eine GAV-Bescheinigung ist auch für **ausländische Entsendebetriebe** vorzusehen. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit inländischen Betrieben Rechnung zu tragen. Es obliegt jedoch der zuständigen PK festzulegen, welche Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung erfüllt sein müssen, insbesondere, ob aussagekräftige Kontrollergebnisse (minimal erforderliche Anzahl kontrollierte Arbeitstage in der Schweiz) vorhanden sind.

### 3.3 Empfehlung 3: Handhabung der Alternativen in Art. 8b Abs. 1 lit. b (Deklaration) und lit c. (GAV-Bescheinigung) durch den Erstunternehmer

#### 3.3.1 Einleitung

Die Deklaration in Art. 8b Abs. 1 lit. b wird laut Feststellungen der Sozialpartner in gewissen Fällen dazu benutzt, einen Verstoss, der in einer GAV-Bescheinigung nach lit. c EntsV ausgewiesen würde, zu «übersteuern». Das Risiko von solchen unerwünschten Umgehungsmöglichkeiten soll mit geeigneten Massnahmen (z.B. mittels einer Empfehlung der Experten-gruppe, welche auf zweckmässige Weise publik gemacht wird) vermieden werden.

Artikel 8b Absatz 1 EntsV zeigt auf, anhand einer nicht abschliessenden Liste von Dokumenten resp. Instrumenten, wie der Erstunternehmer die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer überprüfen kann<sup>6</sup>.

- Deklaration des ausländischen Subunternehmers (Bst. a),
- Deklaration des inländischen Subunternehmers (Bst. b),
- Bestätigung einer PK (GAV-Bescheinigung) (Bst. c),
- Register-Eintrag (Bst. d).

Die in der EntsV aufgelisteten Möglichkeiten sind grundsätzlich gleichwertig. Es liegt am Erstunternehmer, anhand der konkreten Umstände zu entscheiden, welche Belege oder Dokumente er vom Subunternehmer einfordern will, um sich von dessen GAV-Konformität zu überzeugen. Dabei muss sich der Erstunternehmer auch bewusst sein, dass das Resultat einer vom zuständigen Vollzugsorgan durchgeführten Kontrolle grundsätzlich eine andere Aussagekraft hat als eine Deklaration des Subunternehmers, insbesondere, wenn die Kontrolle nicht zu weit zurückliegt.

<sup>6</sup> Details dazu siehe im erläuternden Bericht des SECO vom 15. Mai 2013 zur Anpassung der EntsV:  
[Solidarhaftung \(admin.ch\)](#)

Der Bundesrat hat im Jahre 2013 in der EntsV aufgezeigt, wie diese Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann. In diesem Rahmen muss der Erstunternehmer aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall entscheiden, wie er seiner Sorgfaltspflicht im gebotenen Mass nachkommen will. Dabei ist die zivilrechtliche Natur der Norm zu beachten, welche dem Erstunternehmer einen Spielraum offenlässt, wie er die gebotene Sorgfalt gegenüber dem einzelnen Subunternehmer beurteilt.

Der heutige Wortlaut der EntsV schliesst jedoch nicht aus, dass ein **Erstunternehmer vom Subunternehmer in bestimmten Situationen mehr als nur einen Nachweis verlangt**. So kann es angezeigt sein, in gewissen Fällen zusätzlich zur Deklaration gemäss Art. 8b Abs. 1 Bst. b EntsV, deren Aussage zur Lohnkonformität sich auf die Gegenwart bezieht, allfällige Belege über das Verhalten des Subunternehmers in der Vergangenheit einzuholen. Heute etablierte Instrumente wie die GAV-Bescheinigung der IG PBK ermöglichen je nach in der Vergangenheit durchgeführten GAV-Kontrollen den Einblick in das frühere Verhalten des Unternehmens. Andererseits kann eine aktuelle Deklaration Aussagen über die gegenwärtigen Verhältnisse machen; insbesondere in Fällen, in welchen eine GAV-Bescheinigung schon vor einiger Zeit ausgestellt wurde.

### 3.3.2 Subunternehmen mit Sitz in der Schweiz

Aus den oben genannten Gründen kann es je nach den Umständen im Einzelfall angezeigt sein, sich mehr als ein Dokument nach Artikel 8b Absatz 1 EntsV vorlegen zu lassen. Damit wird vorgesorgt, dass das Fehlverhalten eines Subunternehmers in der Vergangenheit gegenüber dem Erstunternehmer mittels blosser Einreichung einer Deklaration im Sinne von Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV nicht unerwähnt bleibt. Zu diesem Zweck wird dem Erstunternehmer folgendes Vorgehen empfohlen:

Gilt für den Betrieb eines **Subunternehmers mit Sitz in der Schweiz ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag**, so wird dem Erstunternehmer empfohlen, vom Subunternehmer eine **Bescheinigung der paritätischen Vollzugsorgane im Sinne von Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV (GAV-Bescheinigung)** oder – falls vorhanden - einen Register-Auszug gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV **zu verlangen**.

Zeigt sich aufgrund dieser Bestätigung, dass **weiterer Bedarf an einem Nachweis über das Verhalten des Subunternehmers in der Gegenwart besteht**, so empfiehlt es sich, **vom Subunternehmer zusätzlich eine Deklaration im Sinne von Art. 8b Abs. 1 lit. b** zu verlangen. Insbesondere in den folgenden Fällen kann eine Deklaration über die Verhältnisse in der Gegenwart angezeigt sein:

- der Subunternehmer legt eine GAV-Bescheinigung vor, deren **Ausstellungsdatum** mehr als ein Jahr zurückliegt oder
- auf der GAV-Bescheinigung ist vermerkt, dass in den vergangenen fünf Jahren **keine Lohnbuchkontrolle** durchgeführt wurde oder
- die GAV-Bescheinigung weist aus, dass bei einer Lohnbuchkontrolle ein **schwerer Verstoss** festgestellt wurde, welcher mit einer Nachzahlung behoben wurde.

Im Einzelfall können noch **weitere Gründe** Anlass für das zusätzliche Einholen einer Deklaration bieten. Eine Übersicht zum Schweregrad von Verstössen findet sich in der Tabelle in Kap. 3.2.

Festzuhalten ist, dass das **Vorliegen eines Verstosses, welcher laut GAV-Bescheinigung vom Subunternehmer nicht behoben wurde**, nach Auffassung der Experten nicht durch das Einreichen einer Deklaration kompensiert werden kann. Weist diese GAV-Bescheinigung Verstösse des Subunternehmers gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen aus und wurden die Verstösse nicht mit einer Nachzahlung behoben, wird dem Erstunternehmer empfohlen, im Rahmen seiner gebotenen Sorgfalt diese GAV-Bescheinigung den Umständen im Einzelfall entsprechend zu würdigen. In solchen Fällen lassen sich jedoch keine allgemeinen Empfehlungen zuhanden des Erstunternehmers abgeben, da die Gründe für das

Nicht-Beheben sehr verschieden sein können. Das Vorgehen hängt beispielsweise auch davon ab, ob ein Subunternehmer das Kontrollergebnis bestreitet und noch ein zivilgerichtliches Verfahren läuft. Auf der GAV Bescheinigung kann der Subunternehmer einen Bestreitungsvermerk anbringen, wenn er mit dem Ergebnis der Kontrolle nicht einverstanden ist.

### 3.3.3 Ausländische Subunternehmer

Bei Subunternehmern, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, ist die obenstehende Empfehlung sinngemäss, aber mit gewissen Einschränkungen zu verstehen. Bei in der Schweiz ansässigen Unternehmen richtet sich der anwendbare ave GAV nach der Haupttätigkeit, welche dem Unternehmen sein Gepräge gibt. Bei ausländischen Unternehmen, welche Dienstleistungen in der Schweiz erbringen, **richtet sich die GAV-Zuordnung nach der im konkreten Fall ausgeübten Tätigkeit in der Schweiz.** Bei mehreren Einsätzen kann dies je nach Inhalt des Werkvertrages die Anwendbarkeit unterschiedlicher minimaler Lohn- und Arbeitsbedingungen aus den jeweiligen ave GAV zur Folge haben. Wie oben in Kap. 3.2 erwähnt, müssen die PK entscheiden, wie viele aussagekräftige Kontrollen oder Kontrolltage bei ausländischen Unternehmen vorliegen müssen, damit ihnen eine GAV-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Basiert eine solche Bescheinigung auf Kontrollen in Bezug auf andere ave GAV als den für die konkrete Tätigkeit anwendbaren ave GAV, so liegen zwar gewisse Hinweise auf die Konformität des Subunternehmers vor. Nach Meinung der Experten-**gruppe muss eine GAV-Bescheinigung jedoch in Bezug auf die infrage kommende Tätigkeit aussagekräftig sein.** Andernfalls, wenn keine GAV Bescheinigung aus derselben Branche vorliegt, empfiehlt es sich, eine **Deklaration gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. a Entsv einzufordern**, deren Angaben sich auf den konkret anwendbaren GAV bezieht.

Im Übrigen gilt analog zu den Empfehlungen in Bezug auf Subunternehmer mit Sitz in der Schweiz, dass - zusätzlich zur GAV-Bescheinigung - das Einholen einer Deklaration gemäss Art. 8b Abs. 1 lit. a Entsv empfehlenswert ist, wenn noch keine Kontrolle oder nicht genügend aussagekräftige Kontrolltage vorliegen, wenn gemäss der GAV-Bescheinigung ein schwerer Verstoss festgestellt wurde, der vom Subunternehmer behoben wurde oder wenn eine GAV-Bescheinigung vor mehr als einem Jahr ausgestellt wurde.